

RS OGH 2006/8/9 4Ob108/06w, 7Ob266/06b, 6Ob105/10z, 2Ob169/11h, 4Ob232/12i, 3Ob34/13s, 6Ob43/13m, 60

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 09.08.2006

Norm

KSchG §1 Abs2

Rechtssatz

Nicht Unternehmer ist ein Minderheitsgesellschafter, dessen Gesellschaftsbeteiligung eine bloße Finanzinvestition ist und der (daher) keinen relevanten Einfluss auf die Geschäftsführung der Gesellschaft ausübt. Die bloße Anlage von Kapital ist noch nicht unternehmerisches Handeln.

Entscheidungstexte

- 4 Ob 108/06w

Entscheidungstext OGH 09.08.2006 4 Ob 108/06w

Veröff: SZ 2006/116

- 7 Ob 266/06b

Entscheidungstext OGH 14.02.2007 7 Ob 266/06b

Auch; Beisatz: Hier: Mehrheitsgesellschafter ohne Geschäftsführungsbefugnis ist als Verbraucher zu qualifizieren.
(T1)

Veröff: SZ 2007/26

- 6 Ob 105/10z

Entscheidungstext OGH 24.06.2010 6 Ob 105/10z

Vgl auch; Beisatz: Hier: Gleichbeteiligte Gesellschafter?Geschäftsführer mit Alleinvertretungsbefugnis sind jeweils als Unternehmer zu qualifizieren. (T2)

- 2 Ob 169/11h

Entscheidungstext OGH 24.04.2012 2 Ob 169/11h

Auch; Vgl aber Beis wie T1; Vgl Beis wie T2; Beisatz: Für die Unternehmerqualifikation eines (hier geschäftsführenden) GmbH-Gesellschafters ist erforderlich, dass dieser die Mehrheit der Geschäftsanteile oder zumindest 50 % hievon hält. (T3)

Beisatz: Eine geringere Beteiligung (ohne gesellschaftsvertraglich eingeräumte Sperrminorität) verschafft dem Gesellschafter typischerweise keinen entscheidenden Einfluss auf die Geschäftsführung. (T4)

Bem: Ob für das Vorliegen einer Unternehmerstellung auch die Geschäftsführer?Stellung erforderlich ist, konnte

in casu dahingestellt bleiben. (T5)

Bem: Mit ausführlicher Darstellung von Schrifttum und Judikatur. (T6)

- 4 Ob 232/12i

Entscheidungstext OGH 19.03.2013 4 Ob 232/12i

Beis wie T2; Beis wie T3; Beis wie T4; Bem wie T5; Bem: Siehe RS0128816. (T7); Veröff: SZ 2013/30

- 3 Ob 34/13s

Entscheidungstext OGH 19.06.2013 3 Ob 34/13s

Auch; Beis wie T3; Beis wie T4

- 6 Ob 43/13m

Entscheidungstext OGH 16.12.2013 6 Ob 43/13m

Vgl; Beisatz: Nach ständiger Rechtsprechung ist die Verbraucher? bzw Unternehmereigenschaft eines Gesellschafters in wirtschaftlicher Betrachtungsweise zu beurteilen. Eine formelle Geschäftsführerstellung ist für den beherrschenden Einfluss und damit die Qualifikation eines Gesellschafters als Unternehmer nicht erforderlich. (T8)

Beisatz: Die unternehmerische Tätigkeit iSd§ 1 KSchG kann sich auch über mehrere formaljuristische Unternehmensträger erstrecken. (T9); Veröff: SZ 2013/122

- 6 Ob 170/14i

Entscheidungstext OGH 29.01.2015 6 Ob 170/14i

Vgl aber; Beis wie T8; Beisatz: Bei einer wirtschaftlichen Betrachtungsweise und bei der Beurteilung, welchen Einfluss eine bestimmte Person auf die Geschäftsführung der Gesellschaft nahm bzw nehmen konnte, kommt es maßgeblich auf die Umstände des Einzelfalls an. (T10)

Beisatz: Hier: Ein Hälftegesellschafter, der zwar nie Geschäftsführer war, jedoch sämtliche wichtige wirtschaftliche Entscheidungen nur unter seiner Einbindung und nach vorangegangener Rücksprache mit ihm getroffen wurden und der nicht nur ein eigenes wirtschaftliches Interesse, sondern auch Kenntnis über die wirtschaftlichen Verhältnisse des Unternehmens hatte, ist Unternehmer und nicht Verbraucher. (T11)

- 4 Ob 152/21p

Entscheidungstext OGH 28.09.2021 4 Ob 152/21p

Vgl; Beis wie T8; Beis wie T10

- 6 Ob 88/21s

Entscheidungstext OGH 20.10.2021 6 Ob 88/21s

Vgl; Beis wie T8

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2006:RS0121109

Im RIS seit

08.09.2006

Zuletzt aktualisiert am

10.01.2022

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>